

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. Oktober 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes
über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann ein Landeswappen in vereinfachter Form genutzt werden."

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Dabei soll insbesondere geregelt werden:

1. die Berechtigung zur Führung des Landeswappens,
 2. die Berechtigung zur Führung von Dienstsiegeln,
 3. die Ausgestaltung von Amtsschildern,
 4. das Aussehen des Landeswappens in vereinfachter Form,
 5. das Aussehen und die Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens und des Polizeisterns; im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens die Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro."
3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2014

Carina Gödecke
Präsidentin